

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 1. August 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 11 S. 142), geändert durch Ordnung vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 1 S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Zugangsprüfung werden wie folgt bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Prüfungsteil. Im Falle des von § 8 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen zusätzlichen mündlichen Prüfungsteils wird die Note nur für den mündlichen Prüfungsteil ver-

ben. Die Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen sowohl für den schriftlichen als auch für den oder die mündlichen Prüfungsteil oder Prüfungsteile mindestens die Note 4,0 oder besser ergibt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung wird als arithmetisches Mittel des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils ermittelt; dabei wird die Note des schriftlichen Prüfungsteils mit dem Faktor 2 gewichtet. Im Falle des von § 8 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen zusätzlichen mündlichen Prüfungsteils wird die Gesamtnote der Zugangsprüfung als arithmetisches Mittel des Haupt- oder Kernfachprüfungsteils und des zusätzlichen Nebenfachprüfungsteils ermittelt; dabei wird die Note des Haupt- oder Kernfachprüfungsteils nach Satz 1 ermittelt und mit dem Faktor 2 gewichtet. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

c) Die Absätze 2 bis 4 (alt) werden Absätze 3 bis 5 (neu).

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann